

## **Ausschreibung für den Verkauf von Grundstücken in der Gemeinde Ottendorf-Okrilla**

Die nachfolgende Ausschreibung wird auf der Homepage und im Amtsblatt der Gemeinde Ottendorf-Okrilla veröffentlicht. Die Ausschreibung erfolgt zunächst befristet. Die Angebotsfrist endet am **12.09.2017 um 15:00 Uhr**. Die Angebotseröffnung findet unmittelbar im Anschluss an die Angebotsabgabefrist in der Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34 im Ratssaal (Erdgeschoss) statt. Die Angebotseröffnung ist öffentlich. Sollte sich hierbei kein geeigneter Käufer finden, behält sich die Gemeinde weitere Veröffentlichungen oder auch eine Verlängerung der Ausschreibungsfrist vor.

Für die Abgabe eines Kaufgebotes beachten Sie bitte die nachfolgenden Ausschreibungsbedingungen sowie die zusätzlichen Hinweise.

**WICHTIG!** Ergänzende Hinweise für die Bieter:

### **Die Ausschreibung der nachfolgenden Wohnungseigentumsanteile erfolgt als Gesamtpaket.**

Einzelgebote zu einer oder mehreren Wohnungseigentumsanteilen sind möglich werden allerdings nur dann zur Auswertung zugelassen, wenn nach Angebotsende der Gemeinde Ottendorf-Okrilla kein Gesamtangebot abgegeben wurde. Das von den einzelnen Wohnungsmietern bestehende Vorkaufsrecht wurde bereits geprüft. Nach entsprechender Abfrage ist davon auszugehen, dass kein Vorkaufsrecht ausgeübt wird.

Die Angaben zum Mindestgebot für die einzelnen Wohnungseigentumsanteile entnehmen Sie bitte der ebenfalls auf der Homepage veröffentlichten Tabelle mit der Wohnungsübersicht.

Bei sich ergebenden Rückfragen steht Ihnen Herr Thomas Menzel (035205/513-16) gern zur Verfügung.

---

### **Ausschreibungsbedingungen**

#### **Allgemeines:**

Die Gemeinde Ottendorf-Okrilla verkauft in ihrem Eigentum stehende Grundstücke. Dabei fällt keine Provision an. Die Grundstücke können teilweise vermietet oder verpachtet sein. Die Angaben wurden nach bestem Wissen zusammengestellt, sind jedoch ohne Gewähr. Die Besichtigung der Grundstücke kann in der Regel von öffentlichen Straßen und Wegen aus erfolgen. Sofern die Grundstücke eingefriedet sind, ist das ungenehmigte Betreten nicht gestattet. Auf Wunsch können in Absprache mit den Mitarbeitern des Sachgebietes Liegenschaften Besichtigungstermine vereinbart werden.

#### **Verfahren:**

Das Angebot des Interessenten muss spätestens bis zu dem in der Ausschreibung bzw. Bekanntmachung (Homepage) genannten Schlusstermin schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34, 01458 Ottendorf-Okrilla eingegangen sein. Für die Abgabe des Angebots ist das Formblatt (auf der Homepage der Gemeinde abrufbar) zu verwenden. Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag einzureichen. Der Umschlag soll deutlich sichtbar mit den Worten „KAUFANGEBOT-IMMOBILIE“ gekennzeichnet sein. Nicht rechtzeitig zum Schlusstermin eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt. Die fristgerecht eingegangenen Gebote werden in geeigneter Weise protokolliert.

#### **Inhalt des Gebotes:**

Es können nur Kaufangebote abgegeben werden. Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie ein auf eine feste Summe (in €) lautendes Kaufangebot enthalten und die genannte Erklärung unterschrieben wurde. Dem Gebot muss eine Finanzierungszusage einer Bank oder aussagefähige Unterlagen zur Bonität des Bewerbers für seine beabsichtigten Kaufvorhaben beigelegt werden.

#### **Gebotseröffnung:**

Nach Ablauf der Angebotsfrist werden die bis dahin eingegangenen Angebote von mindestens 2 Bediensteten der Gemeindeverwaltung geöffnet. Die Angebotseröffnung ist öffentlich. Der Termin der Angebotseröffnung ist zusammen mit der Ausschreibung bzw. der Ausschreibungsfrist zu veröffentlichen. Über die Angebotseröffnung ist eine Niederschrift zu fertigen. Mit den jeweils in Betracht kommenden

Bieter werden gegebenenfalls weitere Verhandlungen über die Vertragsinhalte geführt. Dabei steht es der Gemeinde frei, weitere Informationen zur Aufklärung des Gebotes einzuholen. Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten nach jeweiliger Gremienbefassung eine entsprechende Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die Gemeinde Ottendorf-Okrilla abgeleitet werden. In besonderen Ausnahmefällen behält sich die Gemeinde vor, den jeweiligen Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihr Angebot „nachzubessern“, insbesondere wenn von mehreren Bietern im Wesentlichen gleichwertige Angebote abgegeben wurden. Ein Anspruch auf die Durchführung dieses Verfahrens besteht jedoch nicht.

Die **Entscheidung** zur Vergabe erfolgt auf der Grundlage der eingereichten und jeweils zugelassenen Angebote durch das zuständige Gremium (§ 2 (Gemeinderat); § 5[2] (Hauptausschuss) und § 9[2] (Bürgermeister) der Hauptsatzung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla). Unter Berücksichtigung der jeweils vorgelegten Unterlagen und Nachweise sowie der Nutzungs- und Sanierungskonzeptionen soll die Vergabe in der Regel an den jeweils Meistbietenden erfolgen. Dem objektbezogenen Mieter wird zu den Konditionen des jeweils Meistbietenden ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Die Gemeinde Ottendorf-Okrilla ist jedoch nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Angebote zu entscheiden.

Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten zur Auswertung der Gebote elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Mit der Abgabe eines Gebots erklärt sich der Bieter mit der Verarbeitung, Speicherung und gegebenenfalls öffentlichen Bekanntgabe seiner personenbezogenen Daten bereit.